

# **Satzung des Freundeskreises der Stadtbibliothek Lichtenstein e.V.**

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis der Stadtbibliothek Lichtenstein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenstein/Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtbibliothek Lichtenstein und ihrem Engagement für die Leseförderung sowie die Informationsbereitstellung und -vermittlung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel sollen ausschließlich für die Stadtbibliothek Lichtenstein verwendet werden, insbesondere für die Anschaffung von Medien, Mobiliar u. ä. Ferner soll der Satzungszweck durch Lesungen von Autoren bzw. Ehrenamtlichen für Kinder und Erwachsene und anderen kulturellen Veranstaltungen sowie durch Förderung und Unterstützung von Außenwerbung für die Stadtbibliothek Lichtenstein realisiert werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung dieses Beitrages verpflichtet. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Die Zahlung des Beitrags beginnt im Monat des Beitritts.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 1 Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Arbeitsbericht
2. Rechnungsprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Beschlüsse zur Arbeit des Vereins und zur Beitragsordnung

5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Änderung der Satzung (Anträge zur Änderung sind acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen)
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins
9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern.

(2) Der jeweilige Leiter der Stadtbibliothek Lichtenstein sollte mit beratender Stimme im Vorstand mitwirken.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

#### § 9 Stimmrecht

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### § 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lichtenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lichtenstein, den 15.9.2014